

## § 2300a BGB

Fassung ab 01. Sept. 2009

---

Fassung bis 31. Aug. 2009

§ [2300a BGB](#) Eröffnungsfrist

Befindet sich ein Erbvertrag seit mehr als 50 Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist § 2263a entsprechend anzuwenden.